

Ganzjähriger Schonzeit haben:

Rebhühner, Fasanenhennen, Türken-
tauben, Höckerschwäne, Blässhühner,
Ringel-, Bläss- und Saatgänse, Spieß-,
Berg-, Tafel-, Samt- und Trauerenten,
Lach-, Sturm-, Mantel- und Herings-
möwen, Nebelkrähen und Elstern.

(1) Im Bereich der Deichkörper,
Warften oder sonstiger Erhöhungen
außerhalb der Seedeiche darf die
Jagd auf Wildkaninchen und Füchse
zur Gewährleistung der Deich-
sicherheit und zum Schutz von
Küstenvögeln ganzjährig ausgeübt
werden.

(2) vorbehaltlich der Bestimmungen
des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes
(Brut und Setzzeit)

(3) Mit der Maßgabe, dass die Jagd in der
Zeit vom 01.09. – 30.10. und vom
16.01. – 31.01. nur zur Schadensabwehr
auf gefährdeten Acker- und Grünland-
kulturen ausgeübt werden darf.

(4) Mit der Maßgabe, dass die
Jagd nur zur Vergrämung und
lediglich in den Kreisen
Nordfriesland, Dithmarschen,
Pinneberg und
Steinburg außerhalb von
europäischen Vogelschutzgebieten
und nur zur Schadensabwehr auf
gefährdeten Acker- und
Grünlandkulturen durchgeführt
werden darf. Die Notwendigkeit zur
Abwehr erheblicher Schäden auf
Grünlandkulturen muss zuvor durch
einen anerkannten
Sachverständigen festgestellt
worden sein. Die erlegten
Nonnengänse sind in der
Wildnachweisung gesondert zu
erfassen.

(5) Mit der Maßgabe, dass die Jagd
in den Kreisen Nordfriesland,
Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg
und auf der Insel Fehmarn zur
Abwehr erheblicher Schäden auf
gefährdeten Ackerkulturen auch zur
Nachtzeit ausgeübt werden darf.

Ein Service von Jäger Winni
www.jaegerleben.de